

Gehörlosen-Sportverein Trier 1974 e.V.

Beitragsordnung



1. Grundbeitrag
2. Aufnahme
3. Austritt
4. Beitragseinzug
5. Mahnverfahren
6. Inkrafttreten

Gehörlosen-Sportverein Trier 1974 e.V.

§ 1. Beitrag

	Jahr	Monat
Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren	0,00 €	0,00 €
Kinder und Jugendliche im Alter vom 7-17 Jahren	48,00 €	4,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre (aktive Sportler; mit Verbandspass)	84,00 €	7,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre (passive Mitglieder; ohne Verbandspass)	60,00 €	5,00 €
Familie (mit Kindern im Alter von 0 – 17 Jahren)	132,00€	11,00 €

§ 2. Aufnahme

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 €.

§ 3. Austritt

Der Austretende, der dem Vorstand diesen Austritt bis spätestens 30. September schriftlich per Post erklärt, hat bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Beiträge voll zu bezahlen. Der im Voraus bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zum Teil zurückerstattet.

Der Verbandspass wird bei einem Vereinswechsel erst freigegeben, wenn das Mitglied den Vereinsbeitrag voll bezahlt hat.

§ 4. Beitragseinzug

Der Vereinsbeitragseinzug erfolgt jährlich per Lastschriftinzugsverfahren.

Der Vereinsbeitragseinzug wird NUR per SEPA Lastschriftinzugsverfahren im vierteljährlichen Kalenderhalbjahr erhoben. Überweisungen per Rechnungen werden wegen hohem Bearbeitungsaufwand **nicht** akzeptiert.

Die Mitgliedschaft wird erst mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Es ist Pflicht, dass die Mitglieder die Änderung der Anschrift bzw. die Änderung der Bankverbindung sofort dem Sportverein melden. Wer dieses versäumt hat, muss die Bearbeitungsgebühren der Banken (Rücklastschriften) + Portogebühren bezahlen.

§ 5. Mahnverfahren

Die Bearbeitungsgebühren für die Anmahnung von rückständigen Mitgliedsbeträgen werden wie folgt festgelegt:

- 1) Erste Mahnung 5,00 €
- 2) Zweite Mahnung 10,00 €
- 3) Dritte Mahnung 15,00 €

Nicht gezahlte Beiträge werden im Wege des Mahnverfahrens und notfalls vor Gericht beigetrieben. Die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten hat das nicht zahlende Mitglied zu tragen.

§ 6. Inkrafttreten

Die 6. Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.